



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Pronoptes: Das Wahlproblem

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das Wahlproblem

Von Pronoptes



Die erste Entscheidung im Kampfe um das preußische Wahlgesetz ist gefallen: die Regierungsvorlage ist, wie vorauszusehen war, vom Abgeordnetenhaus durch die am 12. April wiederholte Lesung mit den zwischen Konservativen und Klerikalen vereinbarten Abänderungen gegen die Stimmen der gesamten Liberalen nunmehr definitiv zur Annahme gebracht. Damit ist das Schicksal der Vorlage vorläufig wohl besiegelt; denn zu befürchten ist, daß auch die Lesungen im Herrenhaus, die bald folgen werden, an dem bestehenden Resultate nichts mehr ändern werden. Wir sagen ausdrücklich: zu befürchten; denn wir betrachten die vorgezeichnete Entwicklung nicht als eine glückliche Lösung der Gesamtfrage. Wir halten es vielmehr für sicher, daß dieses vorläufige Ergebnis nicht das endgültige bleiben wird; trotz Abgeordneten- und Herrenhaus wird der Kampf um die preußische Wahlreform weitergehen, wird die Gegensätze der Parteien weiter verschärfen und sich geradezu zu einer Reichsangelegenheit entwickeln; denn zu eng sind die Schicksale Preußens mit dem Gesamtreiche verknüpft, als daß nicht das Interesse der Reichswähler sich dieser innerpreußischen Angelegenheit zuwenden und nicht zuerst in den bevorstehenden Reichstagswahlen die vorhandene Spannung sich entladen sollte."

Die obigen Sätze sind im April des Jahres 1911 geschrieben, und wenn auch die ausgesprochene Befürchtung, daß die Reformvorlage Gesetz werden würde, sich zum Glück nicht bewahrheitet hat, so hat doch der Ausfall der letzten Reichstagswahl, die uns 110 Sozialdemokraten gebracht hat, die Richtigkeit unserer Gesamtauffassung vollauf bewiesen. Es besteht in der Tat eine enge Wechselwirkung zwischen dem preußischen Wahlrecht und der Unzufriedenheit im Reich, die sich im Jahre 1912 ganz allgemein durch die Wahl jener zahlreichen

sozialdemokratischen Abgeordneten Ausdruck geschafft und noch jüngst im Schoße der Umsturzpartei selbst die leidenschaftlichsten Debatten über die Durchführbarkeit eines zur Erzwingung der preussischen Wahlreform zu organisierenden Massenstreiks gezeitigt hat.

Ob nun diese Wechselwirkung mit ihren Begleiterscheinungen sowohl im Gesamtorganismus der Parteien wie besonders an den zuständigen Regierungsstellen bereits so stark gewertet wird, wie sie es als Hemmung staatsbehaltender und Förderung staatsfeindlicher Kräfte zweifellos verdient, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen für den Augenblick billig bezweifelt werden. Sicherlich aber wird diese Wertung durch die Wucht der sie bestimmenden Tatsachen ganz von selbst mehr und mehr an Raum und damit an Bedeutung gewinnen und so schließlich doch zum bestimmenden Faktor der künftigen Wahlreform in Preußen werden. Der Wichtigkeit des Gegenstandes möchte es daher durchaus entsprechen, unter diesem Gesichtspunkte den Verlauf und das Scheitern des letzten preussischen Reformversuchs nachzuprüfen und damit zugleich eine Erörterung des eigentlichen „Wahlproblems“ zu verbinden, wie es nicht nur für Preußen-Deutschland, sondern am Ende für alle konstitutionell regierten Staaten in gleicher Weise besteht und mit Recht schließliche Lösung beansprucht.

Das bis jetzt in Kraft gebliebene preussische Wahlgesetz verdankt dem Reaktionsjahre 1849 seine Entstehung, jener Zeit, wo die Zuckungen des Jahres 1848 überstanden, der Taumel deutschnationaler Begeisterung bereits verfliegen war. Die im Frühling des Revolutionsjahres aus allgemeinen, gleichen Wahlen hervorgegangene preussische Nationalversammlung hatte während dieses Jahres völlig versagt, da die Mehrzahl ihrer Abgeordneten, als überzeugte Demokraten und zudem beeinflusst von dem hauptstädtischen Pöbel, auf ein Zusammenarbeiten mit der Regierung von vornherein verzichtet hatte; auch die Verlegung der Versammlung nach Brandenburg hatte keine Wendung herbeigeführt — was Wunder, daß die Regierung, die das unter diesen Umständen durchaus verständliche Erstarken der konservativen Elemente des Landes mit Aufmerksamkeit verfolgte, noch im Dezember desselben Jahres 1848 kurzen Prozeß machte und dieses Parlament auflöste. Die vom Könige verheißene Verfassung aber ward dann im Laufe des folgenden Jahres nach mehrfachen Entwürfen und Abänderungen wirklich erlassen, und sie trägt naturgemäß die Signatur dieses Jahres, in dessen Frühsummer die preussischen Fahnen siegreich über den zusammengebrochenen letzten Trümmern der Revolution in Sachsen und Baden flatterten: in zwei Kammern, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, sollte die Mitarbeit des preussischen Volkes an der Regierung vor sich gehen; von ihnen bedurfte das Herrenhaus, das im wesentlichen aus von der Krone berufenen Vertretern gebildet wurde, in seiner Zusammensetzung keiner Rautelen; wohl aber das Abgeordnetenhaus, dessen Mitglieder aus den Wahlen des Gesamtvolkes hervorgehen sollten. Die bösen Erfahrungen, die man mit jener ersten aus allgemeinen, gleichen Wahlen hervorgegangenen preussischen

Nationalversammlung im Jahre vorher gemacht hatte, gaben hier den Ausschlag: man zwang dem Volke ein Wahlsystem auf, das für alle Zukunft ein derart demokratisches Parlament, wie es das Jahr 1848 in Berlin gesehen, von vornherein zur Unmöglichkeit zu machen versprach: das bekannte Dreiklassenwahlrecht.

Schon der Name hebt die besondere Eigentümlichkeit dieses Wahlrechts hervor: die Gesamtheit der Wähler wird auf Grund der gezahlten Steuerbeträge bezirksweise in drei Klassen geteilt, von denen die erste Klasse diejenigen Steuerzahler umfaßt, die das erste Drittel, die zweite diejenigen, die das zweite Drittel, und die dritte die, die das letzte Drittel der Landessteuern aufbringen; zu dieser letzten Abteilung gehören auch diejenigen, die überhaupt keine Landessteuer bezahlen, indem für sie bei der Drittelung der Gesamtsteuer ein fingierter Steuerfuß von drei Mark zur Verrechnung kommt. Von diesen drei Klassen wählt nun jede für sich bezirksweise im ersten öffentlichen Wahlakt die gleiche Anzahl von Wahlmännern, die sodann gemeinsam wahlkreisweise wiederum in öffentlicher Wahl die Abgeordneten zu wählen haben; die Wahl ist also nicht gleich, nicht geheim und nicht direkt.

Aus dem Vorstehenden erhellt ohne weiteres, daß das Dreiklassenwahlrecht einen ausgeprägt plutokratischen Charakter trägt, denn ein Zusammengehen der beiden ersten Klassen, die durchschnittlich die begüterten Schichten der Bevölkerung in sich darstellen, hat notwendigerweise ein Überstimmtwerden der dritten Klasse, der ärmeren Hauptmasse des Volkes, zur Folge. Besondere Beachtung verdient dabei das numerische Verhältnis, wie es sich zwischen den Wählern der ersten beiden Klassen einerseits und denen der dritten Klasse andererseits herausstellt. Dieses Verhältnis ist während der ganzen Dauer dieses Wahlrechts ziemlich konstant geblieben; zum Beweise möge es genügen, die entsprechenden Verhältnisziiffern des Jahres 1849 und des Jahres 1903 zusammenzustellen\*): im erstgenannten Jahre gehörten von der Gesamtheit der Wähler der ersten Klasse an 4,72 Prozent, der zweiten 12,59 und der dritten 82,69 Prozent; für das Jahr 1903 ergeben sich als entsprechende Verhältniszahlen die Ziffern 3,36, 12,07, 84,57 Prozent. Aus diesen dürren Zahlen geht unwiderleglich hervor, daß infolge des Dreiklassenwahlrechts ein Zehntel höchstbesteuerteter Wähler den gleichen Einfluß auf die Mitregierung des Landes ausüben kann wie die übrigen neun Zehntel der Minderbesteuerten: denn da jede der drei Klassen die gleiche Anzahl von Wahlmännern zu wählen hat, so braucht nur die Hälfte der Wähler der zweiten Klasse mit der ersten Klasse in Übereinstimmung zu wählen, um die Hälfte aller abzugebenden Wahlmännerstimmen dem gemeinsamen Kandidaten zu sichern; die Hälfte aber der oben festgesetzten Prozentsummen der zweiten Klasse (12,59 und 12,07 Prozent) ist rund 6 Prozent,

\*) Die Verhältniszahlen der letzten Wahl haben in der Arbeit leider keine Berücksichtigung finden können, da nach Bekundung des Königl. Statistischen Amtes die Veröffentlichung der Ergebnisse erst etwa in Jahresfrist zu erwarten ist.

die, hinzugezählt zu den oben angeführten Prozentsummen der ersten Klasse (4,72 und 3,36 Prozent), wiederum rund die Summe von 10 Prozent der gesamten Wählerstimmen ergeben.

Dieses so gefundene durchschnittliche Wertverhältnis (10 Prozent der Vermögenden gleichwertig 90 Prozent der Mindervermögenden) verändert sich nun noch in einer großen Anzahl von Wahlbezirken sehr beträchtlich zum Vorteil der Meistbesitzenden. Um nur die hervorstechendsten Abweichungen anzuführen, so sind im Wahljahre 1908 nach der Statistik unter den 29 028 Urwahlbezirken nicht weniger als 2214 Bezirke vorhanden gewesen, in denen die erste Klasse nur von einem Urwähler gebildet wurde; da in diesem Wahljahre auf jeden Urbezirk durchschnittlich 265 Urwähler kamen, so ergibt sich also für jene Bezirke — unter Voraussetzung nur jener Normalziffer — die Tatsache, daß die einzelne Stimme des einen Urwählers der ersten Klasse denselben Wert darstellt wie die etwa 230 bis 240 Urwählerstimmen der dritten Klasse. Daß aber diese Abweichungen vornehmlich auf dem Lande zu finden sind, dürfte bei den obwaltenden sozialen Verhältnissen ohne weiteres ersichtlich sein.

Neben diesen gewaltigen Unterschieden in der Bewertung der einzelnen Stimmen treten die übrigen Eigenheiten des Systems, die Öffentlichkeit und die Indirektheit der Wahl, in der Gesamtbeurteilung ein wenig zurück, sind aber selbstverständlich gebührend mit in Anschlag zu bringen, wenn man die durchaus abfällige Kritik verstehen und würdigen will, die das System von jeher von seiten aller der Parteien, die durch seine Bestimmungen keinen direkten Vorteil erlangen, erfahren hat.

Und in der Tat! Jeder Objektivdenkende kann in der Öffentlichkeit der Wahl nur eine Art Beaufsichtigung der Wähler erkennen, der ideale Hinweis, daß man von jedem Wähler den Mut fordern müsse, seine politische Überzeugung offen zu bekennen, zerschellt an der brutalen Macht der sehr realen Tatsache, daß manchem Familienvater dieses offene Bekenntnis seine Existenz gekostet hat, so daß man es verstehen kann, wenn infolge dieser Realität sehr viele Wahlberechtigte es vorziehen, ihr Wahlrecht überhaupt nicht auszuüben. Denn sicher ist vornehmlich in der Öffentlichkeit der Stimmabgabe der Grund für die auffallend geringe Beteiligung zu finden, die im Gegensatz zur Reichstagswahl eine ständige Erscheinung bei den Dreiklassenwahlen gewesen ist: bei den Wahlen vom Jahre 1908 beteiligten sich in der ersten Klasse nur 53 Prozent der Wähler, in der zweiten 42,9 und in der dritten gar nur 30,2 Prozent. Und dabei war die Gesamtbeteiligung bei dieser Wahl infolge des zum erstenmal erfolgenden energischen Eingreifens der Sozialdemokratie eine ungleich regere als bei den früheren Wahlen; so gaben z. B. in den Jahren 1893 und 1898 in der dritten Klasse nur 15 Prozent der Gesamtwähler ihre Stimmen ab.

So also sieht, in knappen Umrissen gezeichnet, das Dreiklassenwahlrecht aus, von dem einst Bismarck das geflügelte Wort geprägt hat, daß ein widerfönnigeres und elenderes Wahlrecht in irgendeinem Staate wohl nicht ausgedacht

worden sei, und dessen Ersatz durch ein neues, den modernen Anschauungen angepaßtes Wahlsystem gelegentlich des letzten Reformversuches von der großen Mehrzahl des preussischen Volkes erhofft wurde. Wer möchte behaupten, daß er diese Hoffnung als erfüllt betrachtet habe, als die einzelnen Bestimmungen jenes Regierungsentwurfes bekannt wurden? Sicherlich niemand! Denn der Kern des ganzen Wahlgesetzes, die Abstufung der drei gleichbewerteten Steuerklassen, war in dem Reformentwurfe unangetastet geblieben; der Effekt dieser Abstufung aber mußte durch eine sehr umständliche Prozentrechnung erreicht werden, da man auf die indirekte Wahl verzichtet hatte; beibehalten war ferner auch die Öffentlichkeit der Wahl. So erstreckte sich die eigentliche „Reform“ im wesentlichen nur auf Nebensachen: man hatte sich bemüht, die Härten des Systems in der Zusammensetzung der drei Klassen zu mildern. Zu dem Zwecke war einmal die Vorherrschaft der Multimillionäre in der ersten Klasse durch die sogenannte „Maximierung“, d. h. durch die Bestimmung beschnitten, daß, wenn der Gesamtsteuerbetrag eines Wählers die Summe von 5000 Mark überstiege, dieser Überschuß bei der Drittelung der Steuerbeträge nicht zur Anrechnung kommen sollte. Sodann hatte man kein Bedenken getragen, das ganze System, das keine Persönlichkeiten kennt, sondern nur Steuerbeträge personifiziert, zugunsten der Bildung und öffentlicher Verdienste zu durchbrechen, indem umfangreiche Schiebungen in höhere Klassen vorgeschlagen wurden: so sollten von den Wählern der zweiten und dritten Abteilung der nächst höheren zugewiesen werden diejenigen, die eine akademische Prüfung abgelegt haben, die Mitglieder des Reichstags, des Landtags, verschiedener Behörden, die früheren Offiziere, von den Wählern der dritten Abteilung der zweiten diejenigen, die das Einjährigengzeugnis besitzen, die Mitglieder verschiedener mittlerer Behörden, endlich die früheren Unteroffiziere, die im Besitze des Zivilversorgungsscheines sind.

Es würde nun die Aufgabe dieses Aufsatzes bedeutend übersteigen, die Schicksale des Reformentwurfes in der Kommission und sodann im Plenum des Abgeordnetenhauses genauer zu verfolgen. Für den Entwurf traten nur die Konservativen ein, nachdem sie ausdrücklich hervorgehoben, daß sie eigentlich die Reformbedürftigkeit des bestehenden preussischen Wahlgesetzes nicht anerkennen könnten, immerhin aber dem höheren Orts ausgesprochenen Wunsche nach einer solchen Reform nicht widerstreben möchten; die übrigen Parteien verhielten sich im Prinzip gegen den vorgelegten Entwurf durchaus ablehnend: während die Linke und das Zentrum sich zum geheimen, direkten und gleichen Wahlrecht bekannten, gaben die Nationalliberalen ihrer Vorliebe für ein geheimes, direktes, aber nicht gleiches Wahlrecht, das sogenannte Pluralwahlrecht, Ausdruck. So wäre das Schicksal der Vorlage von vornherein entschieden gewesen, wenn nicht der Wunsch, wenigstens in etwas das bestehende Wahlrecht zu bessern, das Verlangen nach Kommissionsberatung gezeitigt hätte. Bei dieser aber spielte sich sehr bald genau derselbe Vorgang ab wie bei den gleichzeitigen denkwürdigen Sitzungen der Steuerkommission des Reichstags: der Januskopf des Zentrums,

der bald ein demokratisches, bald ein konservatives Gesicht zu zeigen vermag, dessen Vernunft aber stets nicht nur von den Bedürfnissen des Augenblicks bestimmt wird, wandte den Konservativen sein freundlich geneigtes Antlitz zu. Nachdem die Regierung ihren festen Beschluß bekundet hatte, zu weitgehenden Änderungen auf keinen Fall zuzustimmen, kamen durch das Bündnis der Konservativen und Klerikalen und gegenseitige Zugeständnisse dieser beiden Parteien erst in der Kommission und sodann im Plenum die bekannten Abänderungen des Entwurfs zur Annahme: die alte Abstufung nach den drei Vermögensklassen sowie das indirekte Wahlverfahren wurde beibehalten; die Wahlen der Abgeordneten sollten wie früher öffentlich, die Wahlen der Wahlmänner jedoch künftig geheim sein. Sodann wurden die von der Regierung vorgeschlagenen Milderungen der Härten des Systems zum Teil gebilligt, zum Teil verworfen oder auch durch andere Bestimmungen ersetzt: gebilligt wurde die „Maximierung“, doch ward sie in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern auf 10 000 Mark erhöht, abgelehnt wurden die vorgeschlagenen umfangreichen Schiebungen in die höheren Klassen; an ihre Stelle wurde als einzige Ausnahme die Bestimmung gesetzt, daß diejenigen, die im Besitze des Reisezeugnisses einer neunklassigen Lehranstalt seien, nicht der dritten Klasse angehören sollten; neu war ferner die Erhöhung des fingierten Steuersatzes der Nicht-Steuerzahler von drei auf vier Mark.

Wie bekannt, ist der so geänderte Entwurf dann doch nicht Gesetz geworden. Die herbe Kritik, die das ganze Reformwerk auf gewissen Seiten des Herrenhauses auslöste, die daraus sich entwickelnden Unstimmigkeiten zwischen beiden Kammern und schließlich die wachsende Erregung im Volke bestimmten die Regierung in letzter Stunde, den ganzen Entwurf zurückzuziehen und somit auch die einzelnen Bestimmungen der Richtigkeit zu überantworten. Dennoch aber möchten wir zur Klärung der Gesamtfrage noch ein kurzes Fazit jener durch Zentrum und Rechte durchgesetzten Abänderungen des Reformwerkes zu ziehen versuchen.

Daß diese Abänderungen bis auf die Bestimmung der geheimen Wahl der Wahlmänner von ziemlich geringer Bedeutung waren, liegt auf der Hand. Die Maximierung sowohl wie die Erhöhung des fingierten Steuersatzes verfolgten den Zweck, den Prozentsatz der Wähler der ersten und zweiten Klasse zu erhöhen, und beanspruchten, da sie für die Allgemeinheit galten, einen entsprechenden gewissen Wert. Die Schiebung der Besitzer des Reisezeugnisses hingegen, die für die Allgemeinheit sehr geringen Wert hat, fiel aus dem ganzen System heraus und würde stets als kümmerlicher Notbehelf empfunden worden sein, der Bildung in diesem seelenlosen Reiche der bloßen Zahl einen Persönlichkeitswert zuzumessen. Immerhin ist aber anzunehmen, daß alle drei Bestimmungen zusammen die Prozentzahlen der ersten und zweiten Klasse um etliche Einer gesteigert haben würden.

Von viel größerer Bedeutung hingegen war die Bestimmung der geheimen Wahl der Wahlmänner, die das Zentrum, der demokratischen Grundmasse seiner

Wähler zuliebe, als Bedingung seiner Mithilfe der Rechten abgerungen hatte. Wie sich infolge dieser Änderung in der Zukunft die Handhabung des gesamten Wahlgesetzes gestaltet haben würde, wäre abzuwarten gewesen. Als sicher hätte man zunächst eine beträchtliche Steigerung der Wahlbeteiligung annehmen können, zu befürchten wäre weiter gewesen, daß die sozialdemokratische Flut durch dieses Tor gegen die Quadern des durch das Wahlgesetz sonst gut gesicherten bürgerlichen Bestandes an Parlamentssitzen herangerollt wäre. Es ist darum wohl zu verstehen, daß die Rechte, der man von ihrem Standpunkte aus zielsicherste Klarheit nachrühmen muß, den verlorenen Posten der Öffentlichkeit der Gesamtwahl mit der zähesten Energie verteidigt hat: dieses System der rücksichtslosen Klassenbevorrechtigung ist eben nur durch straffe Beaufsichtigung jedes einzelnen zu behaupten, und die auch nur teilweise Einführung der geheimen Wahl bedeutete ohne Frage nicht nur einen Bruch des gesamten Prinzips, sondern auch eine Gefährdung des sonst sicheren Wahlerfolges. Denn auf die zweite Klasse der Wähler als der ständigen Bundesgenossen der ersten ist, zumal in den städtischen Bezirken, durchaus nicht sicher zu rechnen; auch in ihr wird der geringer bewertete Einfluß des einzelnen den Wählern der ersten Klasse gegenüber genau so persönlich als Unrecht empfunden wie in der dritten Klasse den beiden ersten gegenüber. Dazu kommt ganz allgemein ein gewisses soziales Empfinden, das eine derartige Abstufung des Wertverhältnisses, wie es zwischen den drei Klassen besteht, in unserer Zeit des Reichstagswahlrechts für einen politischen Anachronismus ansieht und dementsprechend zu bekämpfen trachtet. Unter diesen Umständen wird für eine große Zahl von Wählern der Wahlakt überhaupt nur zu einer Protestkundgebung — nur dadurch sind die Erfolge der Sozialdemokraten bei den letzten Landtagswahlen in den Berliner Wahlkreisen zu erklären. Dieser Protest aber wäre bei der geheimen Wahl viel billiger zu erkaufen gewesen als früher bei der öffentlichen, und dieser unbestimmte Faktor hätte dementsprechend die ganze Rechnung bei den künftigen Wahlen höchst unbestimmt gemacht.

Und nicht nur bei den in Aussicht genommenen geheimen Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhaus hätte sich dieser Protest stärker zu erkennen gegeben, sondern er hat sich bereits, wie schon oben bemerkt, auch bei den letzten Reichstagswahlen fühlbar gemacht und wird sich weiter bei den künftigen fühlbar machen. Denn hier ist die verhängnisvolle Stelle, wo sich notgedrungen preussische Politik und Reichspolitik unmittelbar berühren müssen. Es geht nicht an, beide Gebiete als Parallelerscheinungen zu betrachten, die sich nie berühren könnten, es geht nicht an, für die Reichstagswahlen den idealen Sinn des deutschen Volkes als Bundesgenossen der Regierung im Kampf gegen die Sozialdemokratie aufzurufen, in der preussischen Politik hingegen diesen idealen Faktor völlig auszuschalten und sein Vorhandensein überhaupt zu vernachlässigen. Preußen schließt zwei Drittel des Deutschen Reiches in sich, zwei Drittel der deutschen Reichswählerschaft sind demnach preussisch: wird sich dieser selben Wählerschaft gegen-

über auf die Dauer ein solcher Gegensatz aufrecht erhalten lassen, wie ihn die beiden Wahlssysteme darstellen? Gewiß, die Grundlage, die beiden Systemen als Basis dient, ist gleichartig: hier wie dort die entsprechende Steuerleistung für entsprechende Rechte, nämlich hier die ungleiche direkte Steuer und dafür als Entgelt das ungleiche preussische Wahlrecht, dort die gleiche indirekte Steuer und als Entgelt das gleiche Reichswahlrecht. Aber gerade auf politischem Gebiete ist der Spruch zu berücksichtigen: *Summum jus, summa injuria!* Auch die indirekten Steuern, die zur Deckung der unmittelbaren Reichsbedürfnisse bestimmt sind und die sich vornehmlich aus den Verbrauchssteuern und Zöllen zusammensetzen, sind für die einzelnen Staatsbürger ja durchaus nicht gleich: der Familienvater, der zehn Köpfe zu ernähren hat, hat an diesen indirekten Steuern das Zehnfache aufzubringen, verglichen mit dem, der für sich allein zu sorgen hat. Und dann seien wir ehrlich: auch bei jenem Hinweis auf die Berechtigung des Unterschiedes beider Wahlrechte läuft eine Erschleichung mit unter — das „Reich“ wird in letzter Instanz hinsichtlich seiner Kosten nicht nur durch die indirekten Steuern, sondern auch durch die Einzelstaaten in lebensfähigem Zustande erhalten, indem seine Hauptlebenskraft, das stehende Reichsheer und die Reichsflotte, die beide durch die indirekten Steuern unterhalten werden, doch sicherlich nicht losgelöst von der inneren Verwaltung der einzelnen Staaten gedacht werden kann, die sozusagen den Gliederbau des Gesamtkörpers darstellen; wer also die Einzelstaaten unterhält, unterhält damit zugleich auch das Reich, und die Einzelstaaten werden doch durch direkte Steuern unterhalten. Wie man sich also auch drehen mag, eine einfache Rechenformel kann die Entscheidung in solchen Fragen nicht geben. Und so läßt sich auch ein Wahlssystem, das die freie, freudige Mitarbeit des Gesamtvolkes an der Regierung darstellen und regeln soll, nicht ohne weiteres unter die seelenlose Fessel der nackten Zahl zwingen; das moderne Empfinden verlangt das Anerkennen der Persönlichkeit, auch des persönlichen Arbeitswertes. Wir haben neuerdings gelernt, daß das Zusammenarbeiten aller Kräfte nötig ist, um den Enderfolg einer Nation zu entscheiden und zu sichern, daß auch der einfache Arbeiter ein kleines, selbstsicheres Mädchen darstellt in der Riesenmaschine des modernen Wirtschaftsgetriebes, daß schließlich das Bedürfnis der Allgemeinheit auf jedem Gebiete überhaupt erst dauernde Werte schafft. Deshalb muß es das Prinzip des weitschauenden Politikers sein, den übermäßigen Ansprüchen einzelner Stände, die sich gegen diese Allgemeinheit richten, entgegenzutreten, mögen sie von oben oder unten kommen; sein Ziel muß die Unterordnung der einzelnen Stände unter die Zweckordnung der Allgemeinheit sein, sein Streben zugleich aber, diese Zweckordnung nach der Gerechtigkeit, nach dem allgemeinen sozialen Empfinden zu gestalten.

Ob das Mittel zur Erreichung dieses Zieles das Dreiklassenwahlrecht sein kann, braucht nach dem Vorausgehenden wohl kaum erörtert zu werden; ob aber das Reichstagswahlrecht, d. h. also das gleiche, geheime, direkte Wahlrecht, sich dazu eignet, soll im folgenden untersucht werden.

Wir kommen damit zur Frage des „Wahlproblems an sich“. In politischer Hinsicht kann man unsere Zeit als Herrschaft des konstitutionellen Prinzips bezeichnen, bei dem die Volksvertretung neben der verfassungsgemäßen Regierungsgewalt als Verkörperung der öffentlichen Meinung in den wichtigsten Staatsangelegenheiten je nach der bestehenden Verfassung mehr oder minder entscheidend und nebenbei kontrollierend mitwirkt. Die Wahl der Abgeordneten zu dieser Volksvertretung ist demnach das wichtigste Mittel der aktiven Betätigung des Staatsbürgers.

Nach welchem Modus soll nun diese Wahl vor sich gehen? Der bislang überwiegende Zug unserer Zeit geht nach möglichster Erweiterung der Wahlfähigkeit, in den weitaus meisten Staaten ist dementsprechend das gleiche, geheime, direkte Wahlverfahren, wie es auch für die Reichstagswahl besteht, zur Einführung gelangt.

Ist dieses System nun wirklich so ideal und zweckdienlich, wie seine weite Verbreitung voraussetzen läßt? Sicherlich weist es auf den ersten Blick große Vorzüge auf: wie vor dem Gesetze jeder gleich ist, wie jeder der gleichen Wehrpflicht, auf der der moderne Staat im letzten Grunde beruht, sich zu unterziehen hat, so sollen auch alle Staatsbürger politisch gleich sein. Bei näherem Zusehen aber ergibt sich zwischen diesen „Gleichheiten“ ein ganz bedeutender Unterschied: die Gleichheit vor dem Gesetze und in der Übernahme der Wehrpflicht setzt gleichsam nur ein passives Verhalten staatlichen Institutionen gegenüber voraus, politische Gleichheit hingegen bedeutet die Gleichbewertung aller politischen aktiven Betätigungen der einzelnen Staatsbürger. Und diese aktiven Funktionen sind eben nicht gleichwertig, weil auch die Menschen selbst von Natur nicht gleich sind, sie bleiben nicht einmal gleich bei demselben Staatsbürger; denn sicher ist es für den Staat und sein Gedeihen ein Unterschied, ob jemand als Fünfundzwanzigjähriger ohne Erfahrung oder als Fünfzigjähriger mit Erfahrung, ob er als Alleinstehender in sorgloser Flüchtigkeit oder als ernster Mann, der für seine Familie zu sorgen hat, seine Anteilnahme am Staatsleben durch Abgabe seiner Stimme betätigt, ob er zum Staatshaushalt keine Steuern bezahlt oder, durch Fleiß emporgekommen, seinen größeren oder kleineren Anteil dazu beiträgt. Und was vom einzelnen gilt, gilt entsprechend von den einzelnen Schichten der Bevölkerung; auch ihre Funktionen, als Gesamtheit betrachtet, haben selbstverständlich für den Staat einen verschiedenen Wert, mag man ihn nach der Höhe der Steuerbeträge bemessen oder nach der Wichtigkeit der einzelnen Berufsleistungen für die Erhaltung und Erhöhung der Kultur. Denn gerade die Kultur zu wahren und zu fördern ist die Hauptaufgabe des Staates im Kampfe gegen die Instinkte der Masse, die als Ganzes niemals imstande sein wird, diese Kultur sich anzueignen, die aus sich heraus aber stetig die Strebenden emporsendet, um so die Kultur der oberen Schichten dennoch mehr und stärken zu helfen. Was in allen Kulturstaaten sich als drohendes Gespenst eben gegen die Kultur erhebt, ist die plumpe

Masse, die rohe Zahl, die überall wie eine Riesenwelle heranwuchtet und die kleinere Schar der Kulturträger und mit ihr die Kultur selbst zu überfluten, zu ersticken droht. Die Waffe aber dieser plumpen Masse zur Erringung der politischen Macht, zur Niederzwingung der heutigen Kultur ist das gleiche Stimmrecht.

Wie ist nun diese Gefahr zu bannen, wie das „Wahlproblem“ zu lösen? Schon ist das Mittel erkannt, schon ist es auch im preußischen Abgeordnetenhaus von einer einflussreichen Partei bei den letzten Wahlverhandlungen als Palladium bezeichnet worden. Es ist das direkte, geheime Pluralwahlrecht, das seit längeren Jahren schon in Belgien und neuerdings auch in Sachsen eingeführt ist. Aber bisher ist es auch in diesen Staaten noch ein ziemlich unvollkommenes Instrument geblieben, das so, wie es jetzt beschaffen ist, noch nicht die vollen harmonischen Töne erzeugen kann, die von ihm bei weiterer Vervollkommnung zuversichtlich erwartet werden können: in Belgien hat man Stimmerweiterung bis zu drei Stimmen je nach Grundeigentum, Verheiratung, höherer Bildung oder Amtsbefleidung, in Sachsen bis zu vier Stimmen nach Einkommen, Grundbesitz, Amt und höherer Bildung.

Unter diesen für die Stimmvermehrung geltenden Merkzeichen ist nämlich nur eines von durchschlagender Bedeutung, da es die ganze Masse der Bevölkerung betrifft, nämlich die durch eine Zusatzstimme erhöhte Bewertung der Verehelichung; die anderen Merkzeichen, die ziemlich willkürlich aufgerichtet sind und meist nur eine kleine Minderheit bevorzugen, haben keine besondere Wichtigkeit und sind jedenfalls nicht imstande, die Übermacht der niederen Gesamtmasse zu brechen.

Um diesen Hauptzweck zu erreichen, muß man eben die Masse selbst zu differenzieren suchen, indem man diejenigen Elemente, denen ohne weiteres eine stärkere staats- und kulturerhaltende Tendenz innezuwohnen pflegt, im Gegensatz zur Gesamtmasse mit Zusatzstimmen begabt. Daß die Verehelichung solche Elemente schafft, liegt auf der Hand und ist durch die Sache selbst begründet; ein Ehemann, der für seine Familie zu sorgen hat — es empfiehlt sich, zugleich ein bestimmtes Lebensjahr (wie in Belgien z. B. das fünfunddreißigste) für das Inkrafttreten dieser Ehebestimmung festzusetzen — wird sicherlich im allgemeinen seine Pflicht gegen den Staat ernster nehmen als ein lediger Mann gleichen Alters; dazu ist diese Maßnahme durchaus gerecht, der Staat hat sogar unseres Erachtens die Pflicht, die Familie, die Basis seiner eigenen Existenz, mehr als bisher zum Ausgangspunkte seiner gesetzlichen Bestimmungen zu nehmen. Die erste Zusatzstimme wäre also dem verheirateten Manne bzw. dem verwitweten Familienvater zuzugestehen.

Neben der Ehe ist sodann das gereifte Alter als Differenzmerkmal für die gesamte Masse des Volkes in Betracht zu ziehen. Daß im Altertum das Alter besondere politische Vorrechte genoß, ist bekannt; auch die französische Republik vom Jahre 1795 hat „im Rate der Alten“ den Wert dieser Doktrin sich zu

eigen zu machen versucht; es bedarf daher wohl kaum einer besonderen Begründung, wenn dem bedächtigen Mannesalter, das im Leben und in der Politik reiche Erfahrungen gesammelt hat, vom fünfzigsten Lebensjahre ab als Gegengewicht gegen die schnellhandelnde Jugend eine weitere Zusatzstimme zugebilligt wird.

Während diese beiden Differenzierungen genügen dürften, um den gleichgerichteten Stoß der unteren Gesamtmasse zu hemmen oder jedenfalls bedeutend zu schwächen, muß nun noch Sorge getragen werden, der instinktmäßig gegen die Kultur sich wendenden Strömung der dichtereren unteren Volksschichten durch entsprechende Stimmenvermehrung der kulturfrendlichen dünneren oberen Schichten einen Damm entgegenzusetzen, damit so ein freies Spiel der gleichgewachsenen Kräfte des Gesamtvolkes ermöglicht wird. Als Prinzip für diese Stimmenvermehrung der oberen Schichten kommt an erster Stelle der Zensus in betracht, da bei verständiger Anwendung dieses Prinzips alle anderen Unterscheidmöglichkeiten wie Amt, Bildung usw. mit einbegriffen werden können. Auch entspricht die Einteilung in Zensusklassen am meisten der Billigkeit, da durch die entrichtete direkte Steuer der Anteil des einzelnen an der Unterhaltung des Staates und damit sicherlich auch ein entsprechender Anspruch auf politische Bewertung am klarsten festzustellen ist.

Bei der Bestimmung dieser Zensusklassen wird nun schwerlich jemals der Schein der Willkür vermieden werden können; dennoch dürften gewisse Erwägungen dazu beitragen, diesen Vorwurf einzuschränken. Die unterste Zensusklasse, die also jedem Zugehörigen, auch dem Nichtsteuerzahler, nach den obigen Differenzierungen eine bis drei Stimmen sichert, müßte bis zur unteren Grenze des Mittelstandes ausgedehnt werden, also etwa bis zum Zensus, der einem Einkommen von zirka 2000 Mark entspricht. Will man die Dreiteilung der gesamten steuerzahlenden Bevölkerung, die dem Volksempfinden genehm ist, beibehalten, so würde dann die mittlere Zensusklasse den sogenannten Mittelstand umfassen. Es empfiehlt sich aber, die obere Grenze dieser Mittelklasse, die also bei einem Einkommen von zirka 2000 Mark einzusetzen hätte, nicht zu hoch zu wählen, da sonst die oberste Klasse, die natürlich die höchste Anzahl von Stimmen zu beanspruchen hat, infolge der Verringerung der Zahl ihrer Zensiten an Gesamtwirkung nur verlieren würde. Die Billigkeit scheint es außerdem zu fordern, daß in dieser „Kampfordnung zum Schutze der Kultur“ die Hauptträger dieser Kultur, die sogenannten akademischen Berufsstände, der obersten Zensusklasse angehören, und so würde die Grenze zwischen der mittleren und obersten Zensusklasse am zweckdienlichsten etwa bei einem Einkommen von 6000 Mark zu setzen sein. Alle die also, welche ein Jahreseinkommen von über 6000 Mark beziehen, wären der obersten Zensusklasse zuzuweisen.

Nachdem so die Zensusklassen festgelegt sind, kann die Bestimmung des Stimmenverhältnisses nicht schwer fallen: am passendsten erscheint für die drei

Klassen einfach fortschreitende Staffelung. Wenn also dem Zensiten der unteren Klasse je nach Jugend, Verehelichung und Alter eine, zwei und drei Stimmen zubilligt sind, so hat unter denselben Voraussetzungen der Zensit der mittleren Klasse vier, fünf und sechs und der Zensit der obersten Klasse sieben, acht und neun Stimmen in direkter und geheimer Wahl abzugeben. Das dadurch zwischen den einzelnen Stimmklassen hergestellte Wertverhältnis möchte allen Ansprüchen der Billigkeit und des sozialen Empfindens genügen; den in höherem Grade staatserkhaltenden Elementen, den Familiengründern und den an Jahren Gereifteren, ist auf Kosten der Jüngeren und Alleinstehenden allgemein eine stärkere Stimmkraft eingeräumt; dazu tritt nach dem Zensus die dreifache Staffelung in einfacher Progression, so daß die Stimmkraft im ganzen von einer Stimme bis zu neun Stimmen steigt; die Stimmkraft eines Familienhauptes der untersten und obersten Klasse verhält sich aber dennoch nur wie eins zu vier, die eines Senioren der untersten und obersten Klasse wie eins zu drei. Dasselbe Verhältnis liegt, wie oben erwähnt, auch dem Pluralwahlrecht in Belgien und Sachsen zugrunde. Der Vorzug unseres „differenzierten Dreistaffelsystems“ dürfte aber neben den oben angeführten Eigenschaften besonders noch in seiner Elastizität liegen, die es vollauf ermöglicht, daß derselbe Zensit im Laufe eines arbeits- und erfolgreichen Lebens alle drei Staffeln bis zur Höhe erklimmen kann. Das System scheint dadurch vorzüglich geeignet, die persönliche Arbeitsfreude und die Anteilnahme am politischen Leben in fördernden Einklang zu bringen.

